

Gemeinde Burg

(Kreis Dithmarschen)

Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“

für das Gebiet

„nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 18.11.2025
Projekt-Nr.: 24039

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Burg über
Amt Burg – St. Michalisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesentwicklungsplan	2
2.2	Regionalplan	2
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	4
2.4	Standortalternativenprüfung	4
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	5
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
3.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	5
3.3	Örtliche Bauvorschriften	6
3.4	Grünordnung	6
3.4.1	Erhaltung und Schutz von Knicks	7
3.5	Immissionsschutz	7
3.6	Störfallbetriebe	8
3.7	Denkmalschutz	8
4.	Verkehrerschließung	9
5.	Technische Infrastruktur	9
5.1	Versorgung	9
5.2	Entsorgung	10
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	11
7.	Kosten	11
8.	Umweltbericht	12
8.1	Inhalte und Ziele	12
8.1.1	Angaben zum Standort	12
8.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	12
8.1.3	Bedarf an Grund und Boden	13
8.1.4	Flächenbilanzierung	13
8.1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
8.2	Fachplanungen	17
8.2.1	Landschaftsrahmenplan	17
8.2.2	Landschaftsplan	18
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
8.3.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	19
8.3.2	Schutzgut Boden / Fläche	26
8.3.3	Schutzgut Wasser	27
8.3.4	Schutzgut Klima / Luft	29
8.3.5	Schutzgut Landschaft	29
8.3.6	Schutzgut Mensch	30
8.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33

8.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
8.4	Prognose der Umweltauswirkungen	35
8.4.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	35
8.4.2	Zusammenfassende Prognose	38
8.4.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
8.5	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	40
8.5.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	40
8.5.2	Ausgleich	42
8.5.3	Überwachung von Maßnahmen	44
8.6	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	44
8.6.1	Standort	44
8.6.2	Planungsvarianten im Plangebiet	45
8.7	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	45
8.7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	45
8.7.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	45
8.7.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	46
8.7.4	Referenzliste	46
9.	Anlagen	48
9.1	Fachbeitrag Artenschutz	
9.2	Schallimmissionsprognose	
9.3	Geruchsgutachten	
9.4	Bodengutachten	
9.5	Nachweis nach A-RW 1	

Gemeinde Burg

Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“

für das Gebiet

„nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Str. Nr. 149 und südlich des Bebauungsplans Nr. 27“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes



Abb. 1: Lage Geltungsbereich B 31 und B 27
Digitaler Atlas Nord (2025)

Der rund 10.400 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Kindergarten“ liegt im Südwesten der Ortslage Burg. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 334 der Flur 11 in der Gemarkung und Gemeinde Burg und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 grenzt südlich an den Bebauungsplan Nr. 27 (Allgemeines Wohngebiet) und östlich an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Süden schließt das Plangebiet an die Buchholzer Straße (L 139) an. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung.

Das Plangebiet wird im Osten, Süden und Westen durch Knicks landschaftlich eingegrünt.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Burg verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche den Neubau eines Kindergartens zu realisieren.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist die stetig wachsende Nachfrage nach Kindergartenplätzen, die durch die Ausweisung eines Neubaugebietes mit 65 Bauplätzen nördlich des Plangebietes (Bebauungsplan

Nr. 27) weiter verstärkt wird. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht ein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres hin bis zum Schuleintritt.

Zur Umsetzung des Planungsziels bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 31. Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan



Abb. 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Die Gemeinde Burg (Kreis Dithmarschen) liegt gemäß **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans** des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und erfüllt die Funktion eines Unterzentrums.

Der Nord-Ostsee-Kanal durchquert das Gemeindegebiet im Osten. Östlich des Kanals sowie südlich des Siedlungskerns befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Durch das nördliche Gemeindegebiet verläuft die Bahnstrecke Elmshorn - Westerland.

2.2 Regionalplan

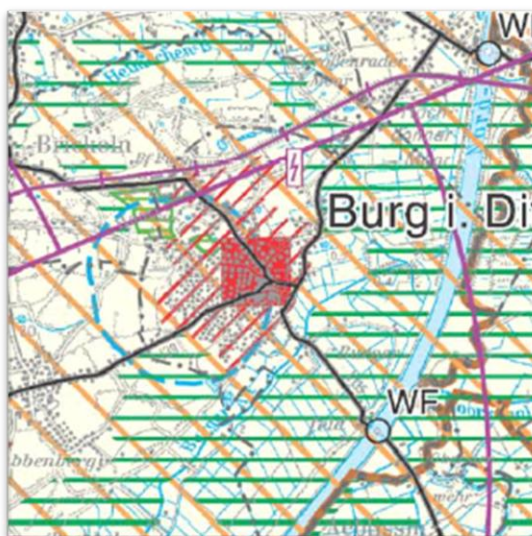


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Großteil des Siedlungsbereiches der Gemeinde Burg befindet sich laut **Regionalplan** für den Planungsraum IV (2005) innerhalb des Bauschutzbereiches des rund 7 km entfernten Flugplatzes St. Michaelisdonn-Hopen. Nördlich des Siedlungsschwerpunktes verläuft eine Bahnstrecke von Ost nach West durch das Gemeindegebiet.

Des Weiteren liegt die Gemeinde innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, das durch den Nord-Ostsee-Kanal getrennt wird.

Im Siedlungsbereich der Gemeinde wird ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

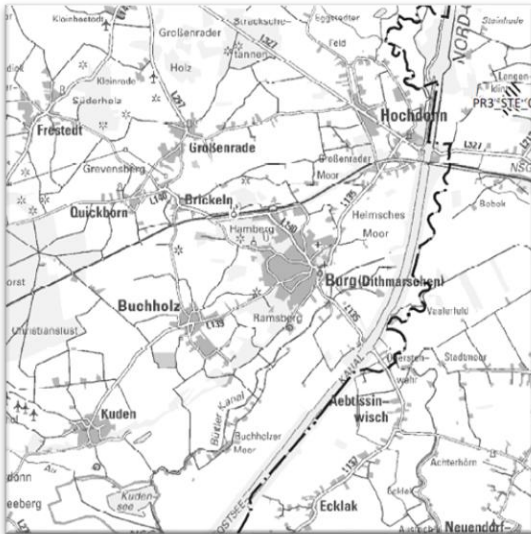


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraums III – Thema Windenergie an Land (2020)

Die **Teilaufstellung des Regionalplans** für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) zeigt in näherer Umgebung (5-km-Radius) zum Plangebiet keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung oder Repowering.

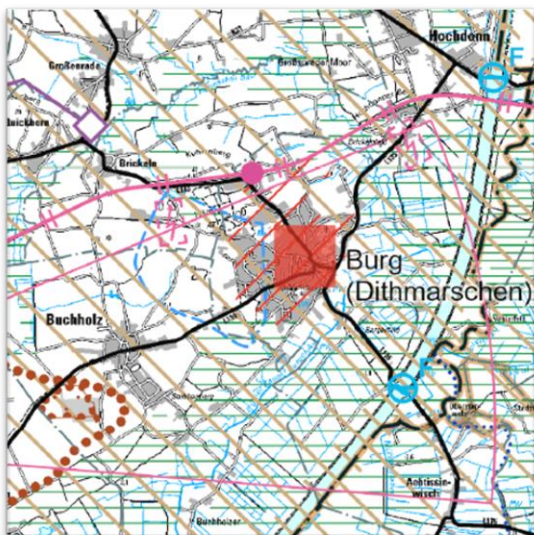


Abb. 5: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025)

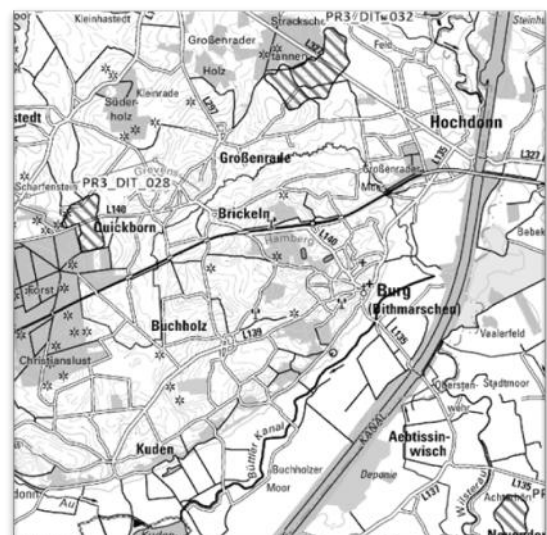


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Planungsraums III – Thema Windenergie an Land (2025)

Der **2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans** für den Planungsraum III aus dem Jahre 2025 zeigt eine kaum abweichende Darstellung zum bisher gültigen Regionalplan. Südwestlich der Gemeinde ist nun ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe verzeichnet.

Darüber hinaus wurden die Vorranggebiete für Windenergie gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für das Sachthema Windenergie an Land (2020) in den vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans übernommen.

Im **Entwurf des Regionalplans** für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land (2025) sind nun nordwestlich und nördlich der Gemeinde Burg Vorranggebiete für Windenergie dargestellt.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

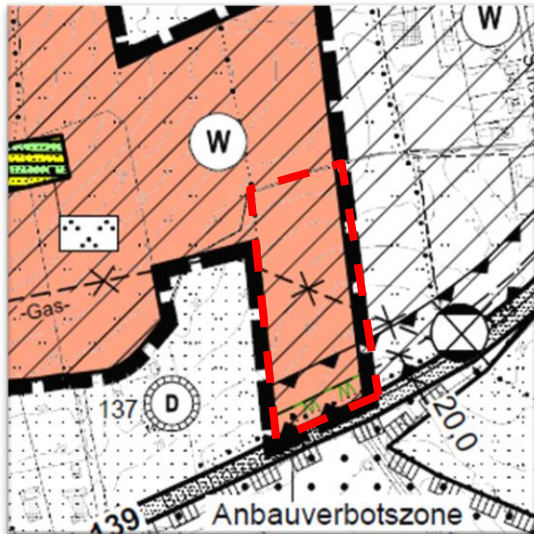


Abb. 7: Ausschnitt 23. Änderung des gemeinsamen F-Plans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden stammt aus dem Jahr 1973 und hat für das Plangebiet zuletzt 2024 eine Änderung erfahren (23. Änderung des gemeinsamen F-Plans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden).

Darin wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Im Süden des Plangebietes ist die Anbauverbotszone (20 m) zur L 139 sowie der Waldabstand (30 m) zum südlich der L 139 gelegenen Waldstückes verzeichnet.

Als angrenzende Nutzungen werden Wohnbauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Da Kindergärten als Anlagen für soziale Zwecke gemäß § 4 (2) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig sind, ist eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Für die Realisierung des Vorhabens ist daher lediglich die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 31 erforderlich. Die Planaufstellung erfolgt im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

2.4 Standortalternativenprüfung

Die Gemeinde Burg als Unterzentrum verzeichnet aufgrund seiner zentralen Lage (jeweils 30 Minuten Fahrtzeit in die Kreisstädte Heide und Itzehoe) sowie der guten Ausstattung eine hohe Nachfrage nach Bauland.

Mit der Aufstellung des nördlich des Plangebietes befindlichen Bebauungsplans Nr. 27 mit insgesamt 65 Bauplätzen wächst auch weiterhin der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten / Kindergärten. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht ein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres hin bis zum Schuleintritt.

Auf der Fläche des bestehenden Kindergartens ist eine Erweiterung aufgrund fehlender Grundstücksfläche nicht möglich.

Flächenalternativen bestehen innerhalb der Ortslage nicht. Aus der aktuellen Eigentümerabfrage der Innenentwicklungsanalyse aus dem Jahr 2022 ergibt sich, dass nur sehr wenige Potenzialflächeneigentümer veräußerungsbereit sind. Dies gilt gleichermaßen für Baulücken, als auch für weitere Entwicklungsflächen.

Im Außenbereich sind geeignete Flächen, abgesehen von der vorgesehenen Fläche, nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden.

Mit dem gewählten Standort für einen Kindergarten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Südwesten der Gemeinde wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits durch bauliche Nutzung in der Umgebung geprägt ist und in dessen Umkreis sich die zukünftige wohnbauliche Entwicklung fokussieren wird. Die verkehrliche Anbindung ist am gewählten Standort bereits durch das Straßenverkehrsnetz des Bebauungsplans Nr. 27 vorhanden, sodass die Gemeinde den Neubau eines Kindergartens an diesem Standort forciert.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4 (2) BauNVO sind Kindergärten als Anlage für sozial Zwecke in Allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Die nach § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind innerhalb des Plangebietes unzulässig.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) BauNVO für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Hierdurch wird die Anpassung an die umliegende Bebauung erreicht und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss begrenzt.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe soll mit der Festlegung auf ein ortsübliches Maß die Einfügung des neuen Gebiets in die Umgebung und das Ortsbild gewährleisten. Demnach wird die Firsthöhe im gesamten Plangebiet auf eine Höhe von maximal 9,0 m begrenzt. Maßgeblich ist hierbei der höchste Punkt des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundfläche eines Gebäudes. Die Höhenschichtlinien der Planzeichnung sind in Zweifelsfällen entscheidend.

3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des Plangebietes wird eine für Wohngebiete im ländlichen Raum typische offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert. Zu den östlich und westlich liegenden Knicks hält die Baugrenze einen Abstand von 6,0 m ein. Zur

Straßenverkehrsfläche des B-Plan Nr. 27 im Norden werden 15,0 m eingehalten. Zu der Fläche für Entsorgungsanlagen -Regensickerbecken- (RSB) im Süden des Planungsgebietes beträgt der vorliegende Abstand 10,0 m.

Im Süden wurde die Anbauverbotszone der L 139 (Buchholzer Straße) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3.3 Örtliche Bauvorschriften

Befestigte Freiflächen, wie Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken, sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² dürfen nicht verwendet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung der örtlichen Bauvorschriften stellen nach § 84 (1) Nr. 1 LBO eine Ordnungswidrigkeit dar.

3.4 Grünordnung

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich (Einsaatgrünland) genutzt und weist eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. An der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die höherwertige Elemente für Natur und Landschaft darstellen. Sie sind gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Im Norden grenzen zurzeit noch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Diese wurden aber im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 als Allgemeines Wohngebiet überplant. Direkt angrenzend an den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31 ist eine Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Östlich sowie westlich des Geltungsbereiches liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden grenzt die Buchholzer Straße (L 139) und ferner ein Waldstück an, das Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ ist. Das durch Rechtsverordnung vom 19. Mai 1971 erlassene Landschaftsschutzgebiet umfasst eine eiszeitlich entstandene Kliffkante, die den Geestrand von der Marsch trennt. Der Süderdithmarscher Klev markiert somit die maximale Ausdehnung der Küstenlinie im Rahmen der abschmelzenden Eismassen nach der letzten Eiszeit. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets (LSG) werden durch die Planung nicht berührt.

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren und so die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

3.4.1 Erhaltung und Schutz von Knicks

Die entlang der östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Lücken im Bewuchs sind je laufenden Meter Knick mit mindestens zwei gebietseigenen Gehölzen zu bepflanzen.

Die gebietseigenen Pflanzenarten für den Knick sind der „Liste typische Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks- Schlehen-Hasel-Knicks“, des Knickerlasses zu entnehmen.

Dies wären u.a.:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellan*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

(vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017).

Eine Bepflanzung mit nichtheimischen Gehölzen, wie etwa Kirschlorbeer und Thuja, ist nicht zulässig. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind im Abstand von mindestens 5,0 m zu den vorhandenen Knicks entlang der Plangebietsgrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Auch Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von 1,0 m vom festgesetzten Knickwallfuß der vorhandenen Knicks.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

3.5 Immissionsschutz

3.5.1 Schallimmissionen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 grenzt im Süden unmittelbar an die Landesstraße 139 (L 139) an. Die vorliegende Geschwindigkeitsbegrenzung liegt auf dem angrenzenden Streckenabschnitt bei 100 km/h.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens ist innerhalb des Plangebietes mit Schallimmissionen zu rechnen. Aus diesem Grund wurde ein schalltechnisches Gutachten von der Firma Wasser-und Verkehrs-Kontor GmbH erarbeitet, dass die Schallimmissionen ausgehend von der L 139 im Plangebiet bewertet. Ziel der Untersuchungen ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen im Geltungsbereich durch den Straßenverkehr auf der

L 139. Die Schallimmissionsprognose vom 10.09.2025 liegt der Begründung als Anlage 9.2 bei.

Die Berechnungen des vorliegenden Gutachtens zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts innerhalb der Baugrenzenden des B-Plan Nr. 31 unterschritten werden. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden eingehalten.

Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass aus lärmtechnischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorliegen und keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

3.5.2 Geruchsimmissionen

Direkt westlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 befindet sich eine Hofstelle mit Pferdehaltung. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet ist im Plangelungsbereich potenziell mit Geruchsimmissionen zu rechnen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Geruchsbelastung im Geltungsbereich ausgehend von diesem Geruchsemissionen zu prüfen.

Im Zuge der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 wurde eine Immissionsprognose zum Parameter Geruch aufgestellt, in der auch der Plangelungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 31 hinsichtlich einwirkender Geruchsimmissionen begutachtet wurde. Das Gutachten liegt der Begründung als Anlage 9.3 bei.

Laut Gutachten ergeben sich nur im unmittelbaren Nahbereich der Hofstelle Einschränkungen bezüglich der Nutzung als Wohnbaufläche. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 konnten keine belästigungsrelevanten Geruchsimmissionen ermittelt werden, sodass sich für die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) keine Einschränkungen ergeben.

3.6 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Innerhalb des Plangebietes sind Störfallbetriebe unzulässig.

3.7 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 31 befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Westlich des Plangebietes liegt darüber

hinaus ein in der Denkmalliste eingetragener Grabhügel (Nr. 137). Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf dem angrenzenden Grundstück Buchholzer Str. Nr. 149.

Das archäologische Landesamt sieht daher im Plangebiet Anhaltspunkte, die das Auffinden eines Denkmals wahrscheinlich machen. Vor diesem Hintergrund wurden archäologische Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Es konnten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass im Verlauf der Erschließung in ein Denkmal eingegriffen wird.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Planstraße B des Bebauungsplans Nr. 27, welche im weiteren Verlauf in die Buchholzer Straße (L 139) mündet. Somit ist das Plangebiet gut an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Eine Versorgungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes ist noch nicht vorhanden und im Rahmen der Erschließung herzustellen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. An der Nordwestlichen Ecke des Plangebietes ist außerhalb des Geltungsbereiches im Zuge des Bebauungsplans Nr. 27 eine Versorgungsfläche für eine Trafostation vorgesehen. Die im Zuge der Erschließung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 herzustellenden Leitungen können in das Plangebiet erweitert werden.

Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung im Plangebiet wird im Zuge der Erschließung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 verlegt und entfällt daher.

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an das im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 herzustellenden Trinkwassernetz sichergestellt. Die im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 27 herzustellenden Leitungen der Abwasser und Service Burg, Hochdonn GmbH können in das Plangebiet erweitert werden.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreis Dithmarschen und der örtlichen Feuerwehr. Laut Brandschutzdienststelle ist für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h vorzuhalten.

Für die Löschwasserversorgung ist die Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018/4)“ der DVGW, DFV sowie der AGBE Bund sowie die annähernd gleichlautende DVGW-Information Wasser Nr. 99 aus November 2018 zu beachten.

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist der „Leitfaden zur geothermischen Nutzung des oberflächennahen Untergrundes“ (2011) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu beachten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Burg ist bei Trinkwassergewinnungsgebieten > 10 m Tiefe die Errichtung von Anlagen im Nutzungshorizont des Grundwassers unzulässig. Die Errichtung oberhalb des Nutzungshorizontes ist ggf. mit Auflagen möglich oder unzulässig. Für Erdwärmesonden < 10 m Tiefe wird eine Anzeige der Anlage bei der Unteren Wasserbehörde empfohlen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass Geothermieanlagen bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes ggf. vollständig ausgeschlossen werden können, d. h. in Zukunft unzulässig sein könnten.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt. Im Plangebiet soll ein Glasfaserleitungsnetz verlegt werden.

5.2 Entsorgung

Entsorgungsinfrastruktur ist innerhalb des Plangebietes noch nicht vorhanden und ist im Zuge der Erschließungsplanung herzustellen.

Das Schmutzwasser soll in die neu anzulegenden unterirdischen Entsorgungsleitungen des nördlich gelegenen B-Plans Nr. 27 abgeführt werden.

Zur Prüfung der Möglichkeit einer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet wurde ein Bodengutachten erstellt, welches Auskunft über die Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens gibt. Das Bodengutachten liegt der Begründung bei (vgl. Anlage 9.4).

Die Baugrunduntersuchung der Boden & Lipka KG vom 13.06.2021 hat ergeben, dass die im Plangebiet anstehenden Sande (KB8, KB 9 & KB 10) für die Versickerung geeignet sind. Der Grundwasserstand wurde am 25.05.2021 bei 5,0 m unter GOK angetroffen.

Vor dem Hintergrund des Erhalts des potenziell naturnahen Wasserhaushalts wurde im Oktober 2019 im Land Schleswig-Holstein die Richtlinie „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ erlassen. Hierbei sind im

Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Abweichungen vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushalts zu erfassen und ggf. weitere Nachweise zu erbringen (vgl. Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung, Flintbek, 2019).

Durch das geplante Vorhaben sind gemäß A-RW 1 / Entwässerungskonzept der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH vom 30.10.2025 bei den Parametern Versickerung und Verdunstung Abweichungen vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushalts zu erwarten (vgl. Anlage 9.5). In der Gesamtbetrachtung ergibt sich demnach ein deutlich geschädigter Wasserhaushalt.

Um dennoch einem nachhaltigen Umgang mit Regenwasser Rechnung zu tragen, ist das anfallende Niederschlagswasser einer Flächen- und Beckenversickerung zuzuführen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind, ist auf dem Baugrundstück flächig zu versickern. Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll dem geplanten Regensickerbecken zugeführt werden.

Die Entwässerungsleitungen sind im Zuge der weiteren Planung zu dimensionieren und auf die erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit auszulegen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen, zu bauen und zu betreiben. Der mittlere höchste Grundwasserstand muss mehr als 1,0 m unterhalb der Sohle der geplanten Versickerungsreinrichtungen liegen.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Abfallsammelbehälter sind zur Abholung an die öffentlichen Verkehrsfläche der nördlich angrenzenden Planstraße des Bebauungsplans Nr. 27 zu bringen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Gemeinde Burg. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Die Kosten der Planung und Erschließung trägt die Gemeinde Burg als Planungsträger.

8. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1 Inhalte und Ziele

8.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 1 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 31 „Kindergarten“ befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Burg, nördlich der L 139 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 27. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 334 der Flur 11 in der Gemarkung und Gemeinde Burg und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 27 an. Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Süden verläuft die Buchholzer Straße (L 139). Das Plangebiet wird im Osten, Süden und Westen von Knicks landschaftlich eingegrünt.

Die Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan (23. Änderung des gemeinsamen F-Plans) derzeit als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

8.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist die stetig wachsende Nachfrage nach Kindergartenplätzen, die durch die Ausweisung eines Neubaugebietes mit 65 Bauplätzen nördlich des Plangeltungsbereiches (Bebauungsplan Nr. 27) weiter verstärkt wird. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht ein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres hin bis zum Schuleintritt.

Zur Umsetzung des Planungsziels bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“. Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Kindergärten als Anlagen für soziale Zwecke sind gemäß § 4 (2) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Die GRZ wird für das gesamte Plangebiet auf 0,4 festgesetzt. Die GRZ kann gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen sowie Stellplätze (§ 12 BauNVO) überschritten werden.

Es sind Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig.

8.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet in der Gemeinde Burg umfasst eine Fläche von rund 10.000 m².

Davon entfallen etwa 7.300 m² auf das Allgemeine Wohngebiet und ca. 2.000 m² werden als Regensickerbecken ausgewiesen.

8.1.4 Flächenbilanzierung

Tabelle 1: Flächenbilanzierung

	Fläche in m ²	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	7.310	73
Fläche für Entsorgungsanlagen -Regensickerbecken-	1.960	20
Knicks zu erhalten	670	7
gesamt	9.940	100

8.1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

8.1.5.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, Biotope

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch

zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (5) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten:

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege:

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

8.1.5.2 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die vorstehenden Fachpläne werden insbesondere im Rahmen der Bestandsaufnahme der Schutzgüter herangezogen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. anhand der oben aufgeführten Fachgesetze und Fachplanungen. Ziele und Umweltbelange werden darüber hinaus im Rahmen der Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere dem Bodenschutz kommt im Rahmen der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht zu.

8.2 Fachplanungen

8.2.1 Landschaftsrahmenplan



Abb. 8: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Im westlichen Siedlungsbereich wird gemäß Hauptkarte 1 im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dargestellt. Nördlich des Siedlungsgebietes ist eine Verbundachse und nordöstlich, östlich sowie südlich entlang des Nord-Ostsee-Kanals ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.



Abb. 9: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

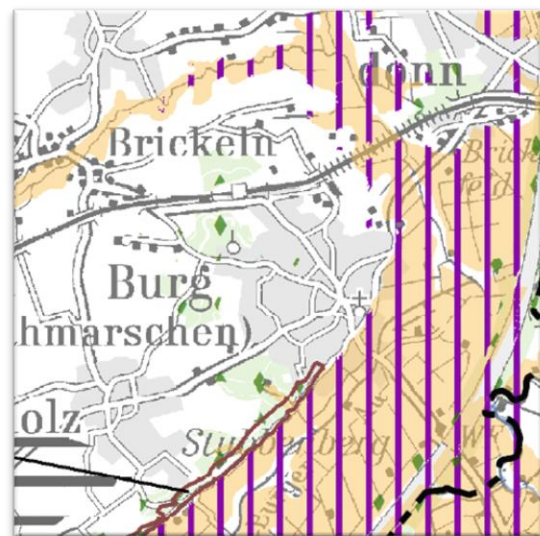


Abb. 10: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans zeigt, dass sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung befindet. Außerhalb des Siedlungsbereiches sind historische Kulturlandschaften vorzufinden. Im Südosten handelt es sich dabei um ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet, der Nordwesten ist von Knicklandschaften geprägt.

Im Südwesten grenzt darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ an. Im Norden der Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Papenküll Brickeln“.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt nördlich, östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Nordwesten und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Das Geotop „Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden-St. Michaelisdonn“ (KI 043) verläuft südlich des Siedlungsbereiches.

8.2.2 Landschaftsplan



Abb. 11: Ausschnitt aus dem LP der Gemeinde Burg – Bestand (Stand 1997)

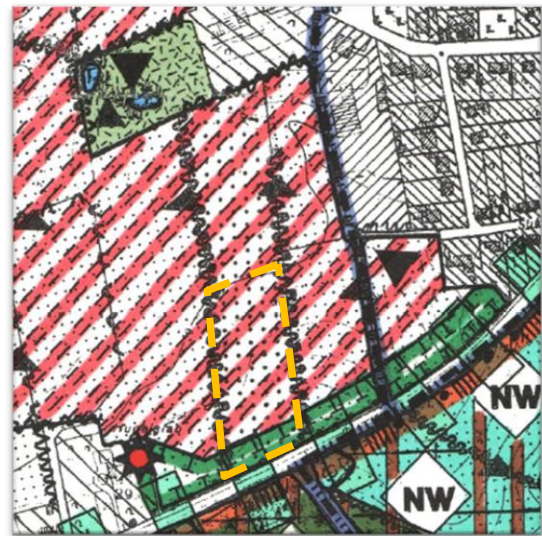


Abb. 12: Ausschnitt aus dem LP der Gemeinde Burg - Entwicklung (Stand 1997)

Die Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Burg (Stand 1997) bezeichnet den Geltungsbereich als Ackerfläche. Das Plangebiet wird im Osten und Westen durch Wallhecken begrenzt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe entlang der L 139. Westlich des Geltungsbereiches wird das kulturhistorische Denkmal „Grabhügel“ dargestellt.

Die Wertigkeit der Fläche für den Arten- und Biotopschutz wird gemäß der Karte Bewertung als gering eingestuft. Einzig die Wallhecken / Knicks stellen Elemente mit höherer Wertigkeit dar.

Die Themenkarte des Landschaftsplanes (Planung – Entwicklungskonzeption) sieht im Bereich des Plangebietes eine großräumige Vorrangfläche für die Wohnbebauung vor. Im Süden im Bereich der L 139 ist eine Fläche für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht im Wesentlichen den Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes. Lediglich die Ausgleichsmaßnahmen werden an der Landesstraße nicht vorgesehen, da diese dem Planungsziel zuwiderlaufen würde und an dieser Stelle nicht als sinnvoll erachtet werden. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht notwendig.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 12.10.2025, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

8.3.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

8.3.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 31 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 12.10.2025 beschrieben.

Bezeichnungen und Codes der Biotoptypen orientieren sich an der ‚Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins‘ (LfU 2024).

Tabelle 2: Übersicht über die Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Einsatzgrünland (GAe)	Bei der Plangebietsfläche handelt es sich in seiner Grundausrprägung um Einsatzgrünland mit hochproduktiven Wirtschaftsgräsern.
Baustelle, vegetationsarme /-freie Fläche (SXn) Sonstige Lagerfläche (Sly)	Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten auf den Flächen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 wird die Plangebietsfläche im Süden als Lagerfläche für Baumaterialien und -maschinen und im übrigen Bereich als Überfahrt / Erschließungsbereich genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren deutliche Fahrspuren / Erschließungswege erkennbar, auf denen die ursprünglich vorhandene Vegetation durch die Fahrzeugbewegungen zerstört worden war.
Durchgewachsener Knick (HWb)	Entlang der östlichen, südlichen sowie westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die durch zahlreiche stammstarke Überhälter gekennzeichnet sind. Diese durchgewachsenen Knicks unterliegen dem Biotopschutz gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Angrenzende Nutzungen:

Westlich des Plangebietes liegt eine Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, auf der sich ein Reitplatz befindet. Auch östlich des Plangebietes befindet sich eine Fläche mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland.

Südlich des Plangebietes grenzt ein Fuß- und Radweg und ferner die vollversiegelte Straßenverkehrsfläche der Buchholzer Straße (L 139) an.

Nördlich grenzt die Baustelle des Bebauungsplans Nr. 27 an den Geltungsbereich an.

Flora und Fauna

Das Plangebiet weist eine für den Landschaftsraum typische Fauna auf. Das Plangebiet und die daran angrenzenden Flächen sind geprägt von Grünland und gliedernden Knicks.

Nach europäischem Recht besonders geschützte Arten der Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Pflanzen sowie europäische Vogelarten der Gilden Boden-, Gehölz-, Gehölzhöhlen- und Gebäudebrüter werden im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 9.1) behandelt. Eine Zusammenfassung daraus ist im folgenden Abschnitt „Bewertung der Auswirkungen – Flora und Fauna“ enthalten.

Gesetzlich geschützte Biotope

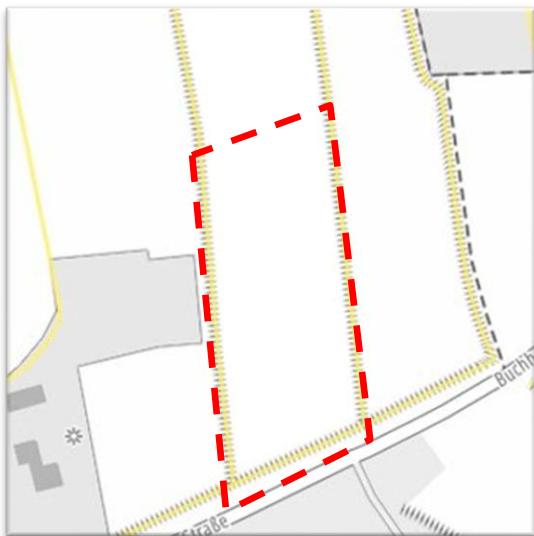


Abb. 13: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landes SH (2025)

In der landesweiten Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein sind neben den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Bei Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 3 km östlich des Geltungsbereichs auf der anderen Seite des Nord-Ostsee-Kanals. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet ‚Vaaler Moor und Herrenmoor‘ (DE 2022 – 302). Das etwa 964 ha große Gebiet umfasst zwei degenerierte Hochmoore in der Elbmarsch sowie den angrenzenden trockenen Geesthang. Übergreifendes Schutzziel ist die Renaturierung der Resthochmoorflächen sowie die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen bzw. der Heideflächen und bodensauren Birken-Eichenwälder des Geesthanges.

Naturschutzgebiete

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in etwa 4,3 km Entfernung das Naturschutzgebiet ‚Kudensee und Umgebung‘. Das mit der Verordnung vom 25.11.1992 ausgewiesene, etwa 248 ha große Gebiet ist ebenfalls als Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet ausgewiesen. Der knapp 80 ha große Kudensee ist reich an Flachbuchten mit einer entsprechend ausgeprägten Wasserpflanzenvegetation. An seinem Ufer finden sich breite Röhrichzonen, Bruchwaldreste und Weidengebüsche. Die umgebenden Feuchtgrünländer sind durch Aufspülungen während des Kanalbaus entstanden und entwickeln sich relativ ungestört. Der Kudensee und seine umgebenden Flächen stellt für diverse Vogelarten bedeutsame Rast- bzw. Brutgebiete dar.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich unmittelbar nördlich des Landschaftsschutzgebietes ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘. Zwischen LSG und Plangebiet verläuft die ‚Buchholzer Straße‘ (L 139). Das großflächige Landschaftsschutzgebiet wurde per Verordnung vom 19.05.1971 ausgewiesen.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebiets wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebiets weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die das Plangebiet umgebenden Knicks stellen höherwertige Elemente für Natur und Landschaft dar und bieten unterschiedlichsten Arten Lebensraum.

Biotopverbund

Das Plangebiet selber ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

Südlich der ‚Buchholzer Straße‘ (L 139) befindet sich ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

8.3.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Durch die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Im Zuge der

Baumaßnahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 wird das Plangebiet gegenwärtig als Lagerfläche für Baumaterialien – und Maschinen sowie Überfahrt genutzt. Die Biotopstruktur wurde in den mit Baumaschinen befahrenen Bereichen bereits zerstört. Mit erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung des durch den Bebauungsplan Nr. 31 ermöglichten Vorhabens ist daher nicht zu rechnen.

Die Knicks entlang der Plangebietsgrenzen als Elemente mit höherer Bedeutung für Natur und Landschaft und Habitatfunktion für die unterschiedlichsten Tierarten bleiben im Zuge der Planung erhalten. Daher ist mit erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung nicht zu rechnen.

Flora und Fauna

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Zu diesem Zweck wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Anlage 9.1.).

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Geltungsbereich zurzeit im Zuge der Baumaßnahmen des B-Plans Nr. 27 als Lagerfläche und Überfahrt genutzt wird und innerhalb des Plangebietes vorkommende Tierarten bereits an die Anwesenheit von Menschen und den Betrieb von Baumaschinen gewöhnt sind. Die Knicks entlang der Plangebietsgrenzen als Elemente mit höheren Lebensraumeigenschaften innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten und fungieren als Rückzugsort.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen können durch direkt im Umfeld des Plangebiets gelegene gleichwertige Habitatstrukturen kompensiert werden. Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Im Plangebiet gehen bereits im Bestand von den gegenwärtigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen des nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 27 Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Tiere im Plangebiet einwirken können. Bei der Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung. Durch die Planung werden neue Strukturen geschaffen, die in Zukunft als neue Habitate fungieren können.

Durch die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet bzw. hier geplantem Kindergarten wird es zu geringfügig erhöhten Emissionen von Licht, (Verkehrs-) Lärm und Schadstoffen kommen. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien und -Maschinen sowie Überfahrt des Plangebietes ist von einem vorliegenden Gewöhnungseffekt der vorkommenden Tierarten an die Emissionen (Licht und Verkehrslärm) sowie die Anwesenheit von Menschen auszugehen. Die potenziell im Plangebiet vorkommenden häufigen und ungefährdeten Tierarten zeigen bezüglich der zu erwartenden Emissionen eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Darüber hinaus sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt werden.

Das Vorkommen **bodenbrütender Vogelarten** der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär im Saumbereich der Knicks zu rechnen.

Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ein dauerhaftes Vorkommen von **Amphibien**, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Für den in der näheren Umgebung nachgewiesenen *Kammolch* kann ein temporäres Vorkommen (Amphibienwanderung und Winterquartier) innerhalb des Plangebietes jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG für das Plangebiet eventuell durchwandernde *Kammolche* während der Bauphase zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzaunes mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der Plangebietsgrenzen (Knicks) empfohlen.

Der Zaun ist im Frühherbst (Anfang September) zu errichten, um eine Besiedlung möglicher geeigneter Winterquartiere zu lenken und damit Individuen nach der Winterruhe nicht in das Baufeld migrieren können.

Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die jeweils nördliche und südliche Ecke des Plangebietes herum um 5,0 m verlängert.

Darüber hinaus ist mit einem Vorkommen von **gehölzbrütenden Vogelarten** sowie **Fledermäusen** im Bereich der Knicks entlang der Plangebietsgrenzen zu rechnen. Da vorhabenbedingt nicht in die vorhandenen Knicks eingegriffen wird, ist mit einer Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten und Fledermäusen nicht zu rechnen.

Von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen ist aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebiets nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich das großflächige LSG ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine Veränderung der Gehölzbestände (Knicks) des Planungsgebietes vor.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (Knicks) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Vorhabenbedingt wird nicht in die Knicks entlang der Plangebietsgrenzen eingegriffen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 3 km östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund des vorliegenden Abstandes und des dazwischen liegenden Nord-Ostsee-Kanals sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ‚Vaaler Moor und Herrenmoor‘ (DE 2022 – 302) zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die über die vorliegende Entfernung geeignet wären, die Schutzziele des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.

Naturschutzgebiete

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in etwa 4,3 km Entfernung das NSG ‚Kudensee und Umgebung‘. Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet sind bei Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die über die vorliegende Entfernung geeignet wären, die Schutzziele zu beeinträchtigen.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 befindet sich unmittelbar nördlich des LSG ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘. Zwischen LSG und Plangebiet verläuft die ‚Buchholzer Straße‘ (L 139). Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die über die Straßenverkehrsfläche hinaus reichen und geeignet wären, die Schutzziele zu beeinträchtigen.

Biologische Diversität

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Die naturschutzfachlich höherwertigen Biotope (Knicks) bleiben erhalten. Es ist im Rahmen der Planung nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Diversität zu rechnen, da die Strukturen, die seltene Arten beherbergen könnten, erhalten bleiben und es im nahen Umfeld Flächen und Biotope existieren, auf die sie temporär und bis zum Ende der Baumaßnahmen ausweichen können.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weist aufgrund der bestehenden Nutzung eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Südlich der an der Plangebiet angrenzenden L 139 liegt ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Durch das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 31 ermöglichte Vorhaben ist aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses des Vorhabens und der dazwischen liegenden Straßenverkehrsfläche keine Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotope, Tiere und Pflanzen verbunden, soweit die aufgezeigten Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Ziffer 8.5.1) umgesetzt werden.

8.3.2 Schutzgut Boden / Fläche

8.3.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft.

Die Gemeinde Burg liegt im Naturraum Geest. Die Böden der Gemeinde bestehen überwiegend aus Braunerden und im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals aus Niedermoor, Hochmoor sowie Aufspülungen des Kanals.

Der im Plangebiet vorliegende Leitbodentypen ist nach Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein Braunerde mit Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol.

Gemäß Bodengutachten vom 13.06.2021 (BODEN & LIPKA KG) ist der Boden im Plangebiet durch Sande gekennzeichnet. Das Grundwasser steht innerhalb des Plangebietes bei 5,0 m unter GOK an (25.05.2021).

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Bereich des Plangebietes eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (Grünland, durch Baustellentätigkeiten des B 27 überprägt) in Anspruch genommen.

8.3.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt auf den versiegelten Flächen fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese eingeschränkt erhalten bleibt.

Die im Plangebiet vorliegenden Bodentypen werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt. Die bebaubare Grundfläche orientiert sich an dem erforderlichen Umfang für wohnbauliche Entwicklung des Gebietes bzw. an Flächenbedarf für einen Kindergarten.

Eine Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt durch die Auswahl einer Fläche, die bereits durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist und nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Mit der Festsetzung der GRZ von 0,4 als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in der Baufläche bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) BauNVO für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Insgesamt ist eine Flächenversiegelung von überschlägig 4.400 m² möglich.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ (Az.: IV 268/V 531-5310.23) vom 09.12.2013 auszugleichen.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 2.200 m² erforderlich. Die detaillierte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann dem Kapitel 8.5.2 entnommen werden.

8.3.3 Schutzgut Wasser

8.3.3.1 Bestand

Grundwasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper NOK - Geest (EL04), der ein Gesamtfläche von etwa 817 km² umfasst. Der Grundwasserkörper ist in seinem chemischen Zustand gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche gefährdet.

Laut Bodengutachten der Boden & Lipka KG vom 13.06.2021 wurde der Grundwasserstand am 25.05.2021 bei 5,0 m unter GOK angetroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes ‚Burg (Dithm.)‘ des Wasserwerks Burg. Das Plangebiet wird bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes zukünftig in Zone III liegen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine oberflächlichen Gewässerstrukturen vorhanden.

8.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Im Zuge der Umsetzung der Planung können im gesamten B-Plan Gebiet bis zu 4.400 m² Fläche versiegelt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die vorgesehene Flächen- und Beckenversickerung weitestgehend minimiert. Dabei soll das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind, auf dem Baugrundstück flächig versickert werden und das Niederschlagswasser der Dachflächen soll dem geplanten Regensickerbecken zugeführt werden. Das Niederschlagswasser wird dem Wasserkreislauf somit wieder zugeführt.

Der Grundwasserkörper wird bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Aufgrund der geplanten Nutzung (Allgemeines Wohngebiet mit geplantem Kindergarten) ist nicht von einem Eintrag wassergefährdender Stoffe auszugehen. Dementsprechend hat die Planung keine Auswirkungen auf das geplante Wasserschutzgebiet. Zone III dient insbesondere dem Schutz vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, die von einer Bebauung durch Wohnhäuser in der Regel nicht ausgehen können. Grundsätzlich gilt es insbesondere in der Bauphase dem Schutz des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Das Schmutzwasser soll in die neu anzulegenden unterirdischen Entsorgungsleitungen des nördlich gelegenen B-Plan Nr. 27 abgeführt werden.

Durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 8.5.1 Vermeidung und Minimierung) wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser weitestgehend minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind bei fachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen und Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes (geplante Nutzung: Kindergarten) somit nicht zu erwarten.

8.3.4 Schutzgut Klima / Luft

8.3.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigtem temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen.

Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

8.3.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in vollversiegelnder und teilversiegelnder Bauweise im Plangebiet verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen.

Im Plangebiet selbst und auch im Umfeld verbleiben weiterhin ausreichend Freiflächen, die eine Frischluftzufuhr gewährleisten. Darüber hinaus sind die nicht überbauten Flächen im Plangebiet gemäß § 8 LBO zu begrünen oder zu bepflanzen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des zu erwartenden relativ geringen Verkehrsaufkommens im Umfang gering. Grundsätzlich ist mit der Planung kein höheres Verkehrsaufkommen verbunden.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung Erneuerbarer Energien im Rahmen des Bauvorhabens wird durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan und im Rahmen der gemeindlichen Hoheiten kein Anschlusszwang an Energieversorgungsleitungen (außer den gesetzlich vorgeschriebenen) ausgeübt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

8.3.5 Schutzgut Landschaft

8.3.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Buchholzer Straße (L 139). Angrenzend an das Plangebiet liegen östlich und westlich landwirtschaftliche Flächen. Im Norden grenzt das Neubaugebiet des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Burg an.

Die Knicks im Plangebiet sowie an dessen Grenzen können als landschaftstypisch angesehen werden. Naturräumlich liegt das Plangebiet innerhalb des Naturraum Heide-Itzehoer-Geest.

Südlich der L 139 liegt das LSG ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘. Darüber hinaus liegt angrenzend an die westlich des Plangebietes liegende Hofstelle das großflächige LSG ‚Kliffplateau‘.

Östlich des Plangebietes verläuft ein als Naturerlebnisraum anerkannter Redder durch den Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 27.

8.3.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Realisierung der Planung erfolgt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich, der eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Die Knicks entlang der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze als landschaftstypische Elemente bleiben erhalten.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den östlich gelegenen Naturerlebnisraum sowie die südlich und westlich gelegenen Landschaftsschutzgebiete, da in diesen Bereichen keine Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbunden.

8.3.6 Schutzgut Mensch

8.3.6.1 Bestand

Erholungseignung

Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans zeigt, dass sich das gesamte Gemeindegebiet Burg innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung befindet.

Südlich der L 139 liegt das LSG ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘. Darüber hinaus liegt angrenzend an die westlich des Plangebietes liegende Hofstelle das großflächige LSG ‚Kliffplateau‘.

Immissionen

Geruch

Westlich des Plangebietes grenzt eine Pferdeweide mit Reitplatz der westlich gelegenen Hofstelle (Pferdehaltung) an das Plangebiet an. Aufgrund der Nähe zu dieser

landwirtschaftlichen Nutzfläche können kurzzeitige Immissionen (Staub und Gerüche) auf das Betrachtungsgebiet einwirken.

Verkehrslärm

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 der Gemeinde Burg grenzt unmittelbar an die Landesstraße 139 (L 139) an. Auf diesem Streckenabschnitt liegt die Geschwindigkeitsbegrenzung aktuell bei 100 km/h.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Straßenverkehrsfläche des B-Plans Nr. 27.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Emissionen

Eine Beleuchtung des Plangebiets im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Während der Bauphase im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens kann es durch den Baustellenverkehr und -betrieb zu Emissionen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Bei Nutzung der im Rahmen des Vorhabens geplanten Kindergartens ist die Anwesenheit von Personen im Außenbereich der Gebäude (Kinder) und damit einhergehende Geräusche zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Darüber hinaus ist zeitlich begrenzter Kfz-Verkehr und die damit einhergehenden Emissionen beim Bringen und Abholen der Kinder innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Weitere wesentliche Emissionen durch das geplante Vorhaben konnten nicht festgestellt werden.

Abwasser/ Abfall

Das Schmutzwasser soll über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung an die im Zuge der Baumaßnahmen des B-Plans Nr. 27 neu angelegte Schmutzwasserleitung Richtung Norden abgeführt werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen ist auf dem Baugrundstück flächig zu versickern und das Niederschlagswasser der Dachflächen soll dem geplanten Regensickerbecken zugeführt werden.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Innerhalb Allgemeiner Wohngebiete sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

8.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld von Burg statt. Die LSG ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg‘ und ‚Kliffplateau‘ in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bieten hierfür großflächige Möglichkeiten.

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung des durch den B-Plan Nr. 31 ermöglichten Vorhabens lediglich temporär während der Bauphase eingeschränkt.

Immissionen

Geruch

Die Landwirtschaft in der Gemeinde Burg kann als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Im Zuge der Aufstellung des nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 27 wurde eine Immissionsprognose zum Parameter Geruch (vgl. Anlage 9.3) aufgestellt, in der auch der Plangeltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 31 hinsichtlich einwirkender Geruchsmissionen begutachtet wurde.

Die Immissionsbelastung innerhalb des Plangebietes ausgehend vom Pferdehof beträgt weniger als 10 % der Jahresgeruchsstunden. Diese geringfügigen Immissionen ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung des westlich gelegenen Pferdehofes mit Weideflächen und Reitplatz werden für das Vorhaben in der Gesamtbetrachtung als nicht wesentlich störend angesehen.

Verkehrslärm

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 der Gemeinde Burg grenzt unmittelbar an die Landesstraße 139 (L 139) an. Auf diesem Streckenabschnitt liegt die Geschwindigkeitsbegrenzung aktuell bei 100 km/h.

Die Berechnungen des im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erstellten Schallgutachtens (vgl. Anlage 9.2) zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts innerhalb der Baugrenzenden des B-Plan Nr. 31 unterschritten werden. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden eingehalten.

Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass aus lärmtechnischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorliegen und keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Emissionen

Während der Bauphase sind Emissionen in Form von Lärm und Staub zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während der Nutzung der Gebäude (Kindergarten) sind Lärmemissionen ausgehend von der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellen- und Lieferverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur auf die Bauphase beschränkt und in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Eine nennenswerte Erhöhung des Gesamtverkehrs durch die Planung ist nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die zu betreuenden Kinder zu einem großen Teil innerhalb des Neubaugebietes des B-Plans Nr. 27 wohnen. Da das neue Wohngebiet über eine eigene Zufahrt (Linksabbieger) verfügt, hat auch Kfz-Verkehr von extern wohnenden Kindern keine Auswirkungen auf den Gesamtverkehr in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Von Lichtemissionen im Zuge der Nutzung des Plangebietes als Wohnbaufläche ist auszugehen. Erhebliche Auswirkungen sind von diesen Emissionen nicht zu erwarten. Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete, lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt werden.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

8.3.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 31 befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Westlich des Plangebietes liegt darüber hinaus ein in der Denkmalliste eingetragener Grabhügel (Nr. 137). Dieser befindet sich in

unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf dem angrenzenden Grundstück Buchholzer Str. Nr. 149.

Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung und wird als Lagerfläche und Zufahrtsbereich für die Baustelle des nördlich gelegenen Neubaugebietes des B-Plan Nr. 27 genutzt.

8.3.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Das archäologische Landesamt sieht daher im Plangebiet Anhaltspunkte, die das Auffinden eines Denkmals wahrscheinlich machen. Vor diesem Hintergrund wurden archäologische Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Es konnten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass im Verlauf der Erschließung in ein Denkmal eingegriffen wird.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine bauliche Nutzung als Wohngebiet abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

8.4 Prognose der Umweltauswirkungen

8.4.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 wird die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Wasser, Biotope, Tiere und Pflanzen sowie Mensch und Gesundheit. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen während der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bei der Nutzung des WA
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Versiegelung

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen, die einen Ausgleich erforderlich machen.

Tabelle 4: Baubedingte Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub und Licht, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen

Tabelle 5: Anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche
Versiegelung	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser

Tabelle 6: Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere
Lärm -und Lichtemissionen	Tiere Menschen und Gesundheit
Zunahme Verkehrsaufkommen	Tiere Menschen und Gesundheit

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen sind während der Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes zu erwarten.

Durch die Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes mit geplantem Kindergarten selbst sind Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge zu erwarten, der jedoch hinsichtlich der Emission von Schadstoffen vernachlässigbar ist.

Durch das zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen wird die Emission von Schadstoffen geringfügig erhöht.

Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und um haushaltsübliche Abfälle bei Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über Satzung geregelt.

Abwasser und Abfälle werden so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen könnten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes. Im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 27 konnten durch das Archäologische Landesamt keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass im Verlauf der Erschließung in ein Denkmal eingegriffen wird.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die Baustelle des B-Plans Nr. 27, durch den ein Allgemeines Wohngebiet angelegt wird.

Südlich der L 139 plant die Gemeinde Burg den Neubau ihres Feuerwehrgerätehauses (B-Plan Nr. 33). Das Plangebiet des B-Plans Nr. 33 wird als Fläche für den Gemeinbedarf -Feuerwehr- ausgewiesen werden.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 8.3 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

8.4.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tabelle 7: Übersicht über die Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen allgemeiner Bedeutung	+
	Lärm- und Lichtemissionen	+
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freiflächen	++
Wasser	Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinclimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Neubau von Gebäuden	+
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung einer Fläche	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	+
	Immissionen durch L 139	0
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind, die bereits durch anthropogene Nutzung (Landwirtschaft und Baustelleninfrastruktur) überprägt sind. Die Knicks entlang der Plangebietsgrenzen bleiben erhalten. Wertvolle Biotoptypen sind durch die Planung somit nicht betroffen.

Das Schutzgut Boden wird dort, wo eine Flächenversiegelung stattfindet, lokal erheblich beeinträchtigt. Bebauung und Versiegelung werden durch Festsetzung der bebaubaren Grundfläche (GRZ) im Baugebiet auf das notwendige Maß begrenzt. Die über die Planung ermöglichte Gesamtversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen (50 %) überschlägig 4.400 m². Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auszugleichen.

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück zu führen. Es sind bei der Grundwasserneubildung aufgrund der maximal anzunehmenden Versiegelung sowie der Größe des Vorhabens Abweichungen gegenüber des potenziell naturnahen Wasserhaushaltes zu erwarten (vgl. Anlage 9.5).

Um dennoch einem nachhaltigen Umgang mit Regenwasser Rechnung zu tragen, ist das anfallende Niederschlagswasser einer Flächen- und Beckenversickerung zuzuführen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind, ist auf dem Baugrundstück flächig zu versickern. Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll dem geplanten Regensickerbecken zugeführt werden. Durch diese Maßnahmen kann die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes weitestgehend minimiert werden.

Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind geringfügige Immissionen zu erwarten, die gemäß Geruchsgutachten (vgl. Anlage 9.3) in der Gesamtbelastung jedoch als unerheblich einzustufen sind.

Durch die südlich angrenzende Landesstraße 139 (L 139) sind keine Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes zu erwarten, die der Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet – hier insbesondere Kindergarten - entgegenstehen. Es werden keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die prägenden Gehölzstrukturen (Knicks) im Plangebiet bleiben erhalten. Die Firsthöhe wird auf 9,0 m begrenzt und es ist nur ein Vollgeschoss zulässig.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Auswirkungen der Planung sind aufgrund der Flächenversiegelung auf das Schutzgut Boden / Fläche zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 8.5.2).

8.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur voraussichtlich bestehen, wie sie unter Ziffer 8.2 schutzgutbezogen als Bestandssituation beschrieben wurden.

Die Entwicklung des Umweltzustands wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Es würden keine partiellen Versiegelungen im Geltungsbereich stattfinden und die Bodenfunktion würde weiter unter gegebenen Bedingungen bestehen. Niederschlagswasser könnte ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen aber auch keine wesentlich positiven Auswirkungen zu erwarten.

8.5 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

8.5.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant:

Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Folgende artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) des § 44 (1) BNatSchG für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Amphibien

Ein dauerhaftes Vorkommen von **Amphibien**, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Für den in der näheren Umgebung nachgewiesenen *Kammolch* kann ein temporäres Vorkommen (Amphibienwanderung und Winterquartier) innerhalb des Plangebietes jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von *Kammolchen* durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen auf der Plangebietsseite entlang der Knicks

Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die jeweils nördliche und südliche Ecke des Plangebietes herum um 5,0 m verlängert.

Der Amphibienzaun sollte eine Überwindungshilfe vom Plangebiet weg besitzen, um durchwandernden Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Plangebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Geltungsbereich heraus zu ermöglichen. Ein Rückwandern in das Plangebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Plangebiet zugewandten Seite nicht möglich.

Der Zaun ist im Frühherbst (Anfang September) zu errichten, um eine Besiedlung möglicher geeigneter Winterquartiere zu lenken und damit Individuen nach der Winterruhe nicht in das Baufeld migrieren können.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Amphibienart *Kammolch* nicht berührt.

Schutzgut Boden/Fläche

Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die zu bebauende Fläche auf das notwendige Maß begrenzt wurde (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung für Stellplätze und Zuwegungen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO). Die mögliche Flächenversiegelung ist auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Auf dem gesamten Baugrundstück sind die Niederschlagsabflüsse der befestigten Freiflächen flächig zu versickern. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, wird eine örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Wege und Stellplätze nur in wasserdurchlässigem Material zulässig sind. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² sind nicht zulässig.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll in das geplante Regensickerbecken eingeleitet und darüber dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Die Flächenversiegelung wurde auf das notwendige Maß begrenzt. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich.

Schutzgut Landschaft

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird die Gebäudehöhe auf ein Vollgeschoss und die Firsthöhe auf 9,0 m begrenzt.

Die Knicks als prägende und eingrünende Landschaftselemente bleiben erhalten. In einem Abstand von 5,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

8.5.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Diese beträgt in der vorliegenden Planung 0,4. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4)

Ziel des Ökokontos ist die Entwicklung von Strukturen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt vor allem der von Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäusen und gehölzbezogenen Brutvögeln beitragen.

Für die Ökokontoflächen ist die Entwicklung von mesophilen Flachlandmähwiesen frischer, feuchter sowie trockener Standorte geplant. Zur Förderung der Artenvielfalt werden Gewässer, Steinhaufen und Gehölzgruppen sowie eine Streuobstwiese auf den Ökokontoflächen angelegt.

8.5.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

8.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

8.6.1 Standort

Mit der Aufstellung des nördlich des Plangebietes befindlichen B-Plans Nr. 27 mit insgesamt 65 Bauplätzen wächst auch weiterhin der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten / Kindergärten. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht ein Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres hin bis zum Schuleintritt.

Auf der Fläche des bestehenden Kindergartens ist eine Erweiterung aufgrund fehlender Grundstücksfläche nicht möglich.

Flächenalternativen bestehen innerhalb der Ortslage nicht. Aus der aktuellen Eigentümerabfrage der Innenentwicklungsanalyse aus dem Jahr 2022 ergibt sich, dass nur sehr wenige Potenzialflächeneigentümer veräußerungsbereit sind. Dies gilt gleichermaßen für Baulücken, als auch für weitere Entwicklungsflächen.

Mit dem gewählten Standort für einen Kindergarten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Südwesten der Gemeinde wird eine Fläche in Anspruch genommen, die bereits durch bauliche Nutzung in der Umgebung geprägt ist und in dessen Umkreis sich die zukünftige wohnbauliche Entwicklung fokussieren wird. Die verkehrliche Anbindung ist am gewählten Standort bereits durch das Straßenverkehrsnetz des Bebauungsplans Nr. 27 vorhanden, sodass die Gemeinde den Neubau eines Kindergartens an diesem Standort forciert.

8.6.2 Planungsvarianten im Plangebiet

Die vorliegende Planung wurde unter dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewählt.

Durch die Erschließung des Plangebietes über das Straßennetz des nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 27 werden bestehende Strukturen genutzt und der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert.

Darüber hinaus ist bei der Planung von baulichen Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches ist die 20,0 m Anbauverbotszone der L 139 zu beachten. Die durch die Planung ermöglichte Bebauung soll aus den vorgenannten Gründen im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereiches angeordnet werden.

8.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

8.7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

8.7.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

8.7.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 31 liegt im Südwesten der Ortslage Burg.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 334 der Flur 11 in der Gemarkung und Gemeinde Burg und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 grenzt südlich an den Bebauungsplan Nr. 27 (Allgemeines Wohngebiet) und nördlich an die Buchholzer Straße (L 139) an.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Auswirkungen der Planung bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.7.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BBODSCHG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 01.03.199 (BGBl. I S. 502)
BIMSCHG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
IM	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
LfU	Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (Version 2.2.1, Stand August 2024)
LLUR	Artkatasterauszug Burg vom 19.09.2022
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
MEKUN	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2022, Kiel

MEKUN	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
MELUND	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
MIKWS	Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023, Kiel
MILIG	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel
MILIG	Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein -Windenergie an Land, 2020, Kiel
MELUR, IM	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
IM	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
PLANUNGSBÜRO PHILIPP	23. Änderung des gemeinsamen F-Plans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden, Albersdorf
UAG	Landschaftsplan der Gemeinde Burg 1998, Kiel
ÖKOKONTO-VO	Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gemeinde Burg ____ . ____ .2025

(Bürgermeister)

9. Anlagen

9.1 Fachbeitrag Artenschutz

Gemeinde Burg – Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 31, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 13.10.2025

9.2 Schallimmissionsprognose

Gemeinde Burg, Aufstellung B-Plan Nr. 31 „Kindergarten“, Lärmtechnische Untersuchung – Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 10.09.2025

9.3 Geruchsgutachten

Immissionsprognose – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 in der Gemeinde Burg (Dithmarschen), Dr. Dorothee Holste, Ottendorf, Stand: 20.12.2021

9.4 Bodengutachten

Geotechnischer Bericht zum Baugrundaufbau im Bereich des B-Plans Nr. 27 in 25712 Burg / Dithmarschen, Boden & Lipka Ing.-Geol. Büro KG, Kiel, Stand: 13.06.2021

9.5 Nachweis nach A-RW 1

Gemeinde Burg, Erschließung B-Plan Nr. 31 – Wasserwirtschaftliches Konzept und Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf, Stand: 30.10.2025